

Vorlage Nr.: V1223/21
Datum: 08.12.2021

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	02.11.2021	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	08.11.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	29.11.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	06.12.2021	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	16.12.2021	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit

Gegenstand:

Neufassung der Rettungsdienstgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden ab 1. Januar 2022 und Aufhebung der Entgeltsatzung ITW zum 31.12.2021

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt die Aufhebung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung des qualifizierten Krankentransportes mit einem Intensivtransportwagen (Entgeltsatzung ITW) vom 18. Juni 2015 mit Wirkung zum 1. Januar 2022.
2. Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), und § 32 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Neufassung der Rettungsdienstgebührensatzung gemäß Anlage 1.

bereits gefasste Beschlüsse:

V0749/21 vom 29. März 2021 (Rettungsdienstbereichsplan 2022 – 2028)
 V0554/20 vom 26. November 2020 (Neufassung der Rettungsdienstgebührensatzung ab 1. Januar 2021)
 V0416/15 vom 18. Juni 2015 (Entgeltsatzung ITW)

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
 Projekt/PSP-Element:
 Kostenart:
 Investitionszeitraum/-jahr:
 Einmalige Einzahlungen/Jahr:
 Einmalige Auszahlungen/Jahr:
 Laufende Einzahlungen/jährlich:
 Laufende Auszahlungen/jährlich:
 Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:	2 (Ordnung und Sicherheit) 10.100.12.7.0.01 (Rettungsdienst) 10.100.12.5.0.02 (Leitstelle Teil Rettungsdienst)
Produkt:	33210000 (Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte)
Kostenart:	
Einmaliger Ertrag/Jahr:	
Einmaliger Aufwand/Jahr:	
Laufender Ertrag/jährlich:	ca. 2.350.000 Euro für Einsätze anderer Benutzerinnen/Benutzer gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG
Laufender Aufwand/jährlich:	
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:	
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:	

Deckungsnachweis:

PSP-Element:
 Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:
 Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

In § 32 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) ist geregelt, dass zwischen dem Träger des Rettungsdienstes (Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Brand- und Katastrophenschutzamt) und den Kostenträgern (gesetzliche Krankenkassen) einheitliche, leistungsgerechte Entgelte für den Rettungsdienst vereinbart werden. Diese sind gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG für alle in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Benutzerinnen und Benutzer des Rettungsdienstes verbindlich.

Die vertragliche Grundlage des § 32 Abs. 1 SächsBRKG umfasst nicht die Erhebung von Entgelten für die Gruppe von anderen Benutzerinnen und Benutzern, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen oder wo die Leistungen nicht Bestandteil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenkassen sind.

Als Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für die anderen Benutzerinnen und Benutzer ist gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG eine Satzung notwendig, da andernfalls die Ermächtigung für die Erhebung der geplanten Gebühren von diesen Personen fehlt.

Ende September 2021 wurden die Verhandlungen für die Rettungsdienstentgelte des Jahres 2022 zwischen der Landeshauptstadt Dresden als Trägerin des Rettungsdienstes und den Kostenträgern abgeschlossen. Die durchschnittlichen Entgelte pro Einsatz für die verschiedenen Fahrzeugarten des Rettungsdienstes (Intensivtransportwagen, Rettungswagen, Krankentransportwagen und Notarzteinsatzfahrzeug) wurden neu ermittelt. Sie sind für alle Einsätze ab 1. Januar 2022 zu erheben.

Neben der reinen Anpassung der Gebührenhöhe soll in die neue Satzung die Abrechnung der Leistungen des Intensivtransportwagens (ITW) mit aufgenommen und die bisherige Entgeltsatzung ITW aus 2015 demzufolge außer Kraft gesetzt werden. Hierfür ist ein separater Stadtratsbeschluss unter einem separaten Tagesordnungspunkt erforderlich.

Die für 2022 geplanten Kosten in Höhe von 43.601.973,28 Euro zuzüglich der Kosten für den Intensivtransportwagen (ITW) in Höhe von 266.319,51 Euro wurden in sogenannten Kosten-Leistungs-Nachweisen (KLN) übersichtlich zusammengestellt (Muster siehe Anlage 3). Diese KLN sind für alle Leistungserbringer gleichermaßen verbindlich.

Für das Brand- und Katastrophenschutzamt wurden drei KLN erstellt: einer für den Leistungserbringer Berufsfeuerwehr, einer für den Träger des Rettungsdienstes sowie der Wirtschaftsplan für die Integrierte Regionalleitstelle, Teil Dresden. Die verhandelten Kosten der KLN des Brand- und Katastrophenschutzamtes wurden in der Anlage 4 zusammengefasst dargestellt.

Für die Ermittlung des Einsatz- und Kilometerentgeltes für den ITW wurde zudem ein separater Kosten-Leistungs-Nachweis erstellt. Dieser ist als Anlage 5 beigefügt.

Bei den angeführten Kosten wurden neben den bedingt durch die Corona-Pandemie intensiven Preissteigerungen im Bereich des medizinischen Verbrauchsmaterials auch die voraussichtlich erforderlichen Kosten für die Übernahme der Anliegerpflichten und Grünanlagenpflege für alle Rettungswachen beachtet, welche im KLN für den Träger enthalten sind. Darüber hinaus beinhalten die Kosten 2022 alle Steigerungen infolge der Erweiterungen des Rettungsdienstbereichsplanes (Beschluss Nr. V0749/21 vom 29. März 2021): der Leistungserbringer Berufsfeuerwehr wird zum 1. Januar 2022 einen 24-Stunden-RTW (Rettungswagen) sowie einen KTW (Krankentransportwagen) mit einer Vorhaltezeit von 24 Stunden übernehmen. Des Weiteren erfolgt ab dem 1. Oktober 2022 eine Springerbesetzung des Rettungswagens für schwergewichtige Patientinnen/Patienten durch die Rettungswache Löbtau. Demzufolge steigen die anerkannten Kosten für den Leistungserbringer Berufsfeuerwehr gegenüber dem Vorjahr um 1,5 Mio. Euro.

Darüber hinaus fließen in die Kostenbetrachtung 2022 für den Rettungsdienstbereich Dresden die Kosten der Leistungserbringer der vier weiteren Lose (private Hilfsorganisationen oder Unternehmen) mit ein, deren Grundlage die im aktuellen Vergabeverfahren eingereichten Angebote bilden.

Neben den für das Jahr 2022 geplanten Kosten fließen in die Entgeltberechnung die Ergebnisse der Vorjahre mit ein. Diese werden in der Gewinn- und Verlustrechnung fortlaufend durch die Gegenüberstellung der Erlöse und Kosten jahresweise ermittelt und die Gewinn- und Verlustrechnung so fortgeschrieben (Anlage 6). Für das Jahr 2021 wurde unter Beachtung

- des fortgeschriebenen Überschusses aus 2019 und Vorjahren (3.598.148,05 Euro),
- der Ist-Kosten und Ist-Erlöse 2020 und damit des Defizits 2020 (-604.860,48 Euro) sowie
- der aktualisierten Plan-Kosten und Plan-Erlöse 2021 und damit des voraussichtlichen Defizits 2021 (-1.584.961,33 Euro)

ein voraussichtlich verbleibender Überschuss zum 31. Dezember 2021 in Höhe von 1.408.326,24 Euro ermittelt, welcher die geplanten Erlöse im Vergleich zu den entgeltrelevanten Kosten in 2022 auf 42.193.647,04 Euro senkt. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist somit am 31. Dezember 2022 einen Saldo von 0,00 Euro aus.

Die Berechnung der Entgelte erfolgt automatisch mit Hilfe einer Excel-Datei. Die einzelnen Tabellenblätter dieser Entgeltbedarfsberechnung sowie eine Erläuterung derselben sind in Anlage 7 beigelegt.

Wie oben bereits erwähnt, wurde für den Intensivtransportwagen (ITW) ein separater Kosten-Leistungs-Nachweis erstellt mit Hilfe dessen neben einer separaten Gewinn- und Verlustrechnung auch eine separate Entgeltbedarfsberechnung erfolgt.

Neben den für das Jahr 2022 geplanten Kosten für den ITW fließen in dessen Entgeltberechnung ebenfalls die Ergebnisse der Vorjahre mit ein. Diese werden in der Gewinn- und Verlustrechnung fortlaufend durch die Gegenüberstellung der Erlöse und Kosten jahresweise ermittelt und die Gewinn- und Verlustrechnung so fortgeschrieben (Anlage 8). Das in Vorjahren ermittelte Defizit wurde in Abstimmung mit den Kostenträgern jährlich in die Entgeltbedarfsberechnung für den bodengebundenen Rettungsdienst übernommen, sodass die Gewinn- und Verlustrechnung für den ITW in Vorjahren jeweils zum 31. Dezember mit einem Saldo von 0,00 Euro abschloss.

Grundlage für das bisher erhobene Entgelt für den ITW bildete eine mit den Kostenträgern zum 1. Juli 2015 abgeschlossene separate Vereinbarung. Ursächlich hierfür waren die Bestimmungen der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung (SächsLRettdPVO), welche die Vorhaltung eines ITW im Leitstellenbereich zunächst nur als Erprobungsphase vorsah. Nachdem sich die Vorhaltung im Einzugsbereich der Integrierten Regionalleitstelle Dresden bewährt hat, wurde die Leistung zum Betrieb des ITW im neuen Vergabeverfahren als Bestandteil eines Loses mit beauftragt. Das für 2022 mittels der in Anlage 9 beigefügten Entgeltbedarfsberechnung ermittelte Entgelt für den ITW wird daher ab dem 1. Januar 2022 Bestandteil der Rettungsdienstentgeltvereinbarung für den bodengebundenen Rettungsdienst der Landeshauptstadt Dresden.

Mit Prüfung der KLN durch die fachkundigen und der Wirtschaftlichkeit verpflichteten Kostenträger ist sichergestellt, dass keine überzogenen Entgelte durch den Träger des Rettungsdienstes erhoben werden.

Da die Höhe der nach der Rettungsdienstgebührensatzung zu erhebenden Gebühren für andere Benutzerinnen und Benutzer identisch sein soll mit den nach § 32 SächsBRKG vereinbarten Entgelten für gesetzlich Krankenversicherte, ist die Anlage zur Rettungsdienstgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 26. November 2020 (Gebührentabelle) mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wie folgt anzupassen:

Rettungsmittel	Gebühr 2021	Gebühr 2022	Gebühr je Besetzt-Kilometer
Krankentransportwagen (KTW)	169,40 Euro	208,00 Euro	ab dem 151. Besetzt-km: 3,30 Euro
Rettungswagen (RTW)	487,30 Euro	539,90 Euro	
Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)	169,60 Euro	167,20 Euro	
Intensivtransportwagen (ITW)	-	1.202,70 Euro	ab dem 1. Besetzt-km: 13,47 Euro

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 - Rettungsdienstgebührensatzung 2022 – öffentlich
- Anlage 2 - Synopse – öffentlich
- Anlage 3 - Muster eines Kosten-Leistungs-Nachweises (KLN) – nicht öffentlich
- Anlage 4 - Zusammenfassung der KLN 2020 bis 2022 – nicht öffentlich
- Anlage 5 - KLN ITW 2020-2022 – nicht öffentlich
- Anlage 6 - Gewinn- und Verlustrechnung – nicht öffentlich
- Anlage 7 - Entgeltbedarfsberechnung – nicht öffentlich
- Anlage 8 - Gewinn- und Verlustrechnung ITW – nicht öffentlich
- Anlage 9 - Entgeltbedarfsberechnung ITW – nicht öffentlich